

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Öllinger, Freundinnen und Freunde,

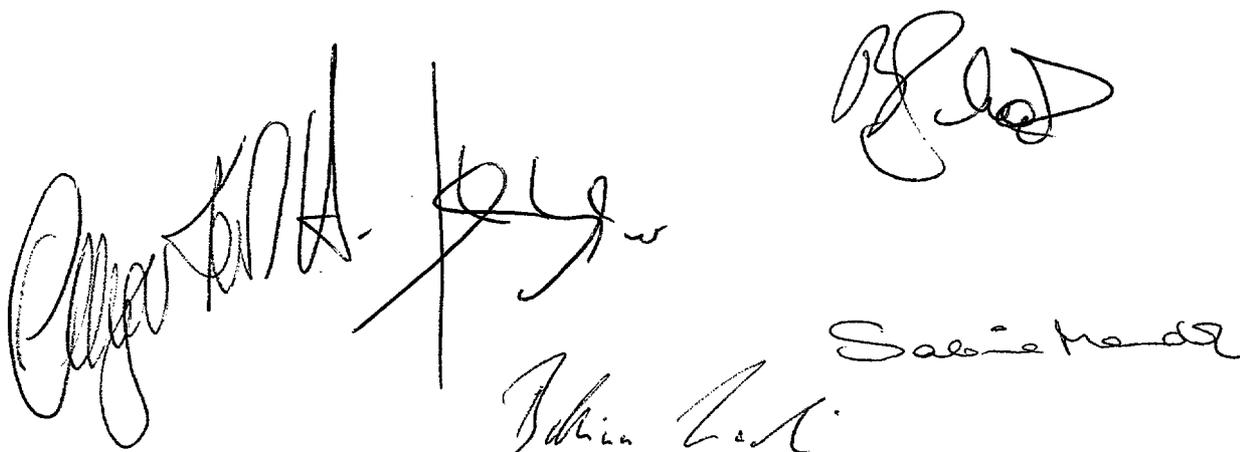
zum Bericht des Ausschuss für Arbeit und Soziales über die Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (AuftraggeberInnen-Haftungsgesetz, 523 d.B. (XXIII. GP)) in der Fassung des Ausschussberichts (567 d.B. XXIII. GP)

Der Nationalrat wolle beschließen:

In Z.1 wird in § 67a Abs. 1 nach der Wortfolge „die das beauftragte Unternehmen“ die Wortfolge „oder etwaige weitere Folge- und Subauftragnehmer“ eingefügt.

Begründung

Die Beschränkung jeweils auf den nur nachfolgenden Auftragnehmer gefährdet die Erreichung des mit der Gesetzesänderung verfolgten Ziels und eröffnet erheblich Spielraum für betrügerische Nichtabführung von Sozialversicherungsbeträgen.



Handwritten signatures of several individuals, including Sabine Kandler and John Zest.